

An alle Obermeister
und den uns angeschlossenen Innungen
(zur Weiterleitung an die Mitgliedsbetriebe)

nachrichtlich den Herren Vorstandsmitgliedern

Datum: 3. April 2003

1. Regierungserklärung von Bundeskanzler Schröder zum Thema „Meistertitel“

Sehr geehrter Herr Kessler,

Bundeskanzler Schröder führt unter dem Aspekt der Modernisierung und Verschlan-
kung des Handwerksrechts, um damit mehr Existenzgründungen und Arbeitsplätze zu schaffen, in sei-
ner Regierungserklärung am 14. März 2003 (gesprochenes Wort) folgendes aus:

„Ich will in diesem Zusammenhang drei mir besonders wichtige Punkte ansprechen:

*Erstens: In den Bereichen, wo es auf das Qualitätssiegel des Meisterbriefes besonders an-
kommt, soll und muss er auch künftig erhalten bleiben. Das sind alle Bereiche, in denen eine
unsachgemäße Ausübung Gefahren für die Gesundheit oder das Leben anderer verursa-
chen könnte. Ich weiß, dass das schwer abzugrenzen sein wird; aber es ist notwendig, auf
diesem Gebiet endlich zu Veränderungen zu kommen.*

*Zweitens: Tüchtigen und erfahrenen Gesellen wollen wir künftig den Aufbau einer selbstän-
digen Existenz erleichtern. Nach zehn Jahren Berufstätigkeit sollen sie einen Rechtsan-
spruch auf die selbständige Ausübung ihres Handwerks erhalten.*

*Drittens: Zwar nicht innerhalb einer GmbH, aber als selbständiger Einzelunternehmer braucht
der Chef eines Handwerksbetriebs einen Meisterbrief. Künftig wird es ausreichen, wenn er ei-*

nen Meister in seinem Handwerksbetrieb beschäftigt. Auch das schafft mehr Flexibilität und erleichtert Firmenübernahmen, was dringend notwendig ist.

Ich habe Ihnen klar gesagt, wo es geht und wo es bisher nicht geht: in einer GmbH hat man bisher keine Probleme. Da gilt das, was ich gesagt habe. In einem Einzelunternehmen gilt das bisher nicht.

Also werden wir das auch für die Einzelunternehmen möglich machen, weil das sinnvoll ist, und so geschieht es auch.“

Mit dieser Aussage, die sich nicht mit entsprechenden Verlautbarungen von Wirtschaftsminister Clement deckt, wird der große Befähigungsnachweis stark in Frage gestellt und damit das Handwerk in seinen Grundwerten angegriffen. Äußerst fraglich ist auch das Argument der Arbeitsplatzbeschaffung durch Gesellen, wenn man berücksichtigt, dass sehr viele angestellten Meister sich sofort selbständig machen würden, wenn der Markt dies hergeben würde.

Es ist gerade mal ein Jahr her, dass die Meisterprüfungsverordnung für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk in Kraft getreten ist. Zur Begründung des dort geregelten neuen Denkansatzes ist auf die Kundenorientierung, Schutz des Verbrauchers und der Sicherung von Arbeitsplätzen durch betriebswirtschaftliches know how abgestellt worden. Für viele Handwerksberufe dürften diese Kriterien nach der Regierungserklärung keine Rolle mehr spielen. Nach deren Aussage wird der Meisterbrief – abgesehen von Gefahrenberufen – als Zugangsvoraussetzung abgeschafft. Der letzte Schritt in einer langen Reihe von „Erleichterungen“ des Zugangs zur Handwerksausübung (Stichwort: § 5 gewerkeübergreifende Tätigkeit, § 7a HwO Ausübungsberechtigung, § 8 Ausnahmewilligungsverfahren u.a.).

Erfreulicherweise waren im Redemanuskript des Kanzlers die „Heizungs- und Gasinstallateure“ noch beispielhaft als Gefahrenbereich aufgeführt worden, so dass für diesen Bereich der Meisterbrief erhalten bleiben dürfte. Gleiches müsste für den Ofen- und Luftheizungsbauer gelten. Dagegen dürfte der Gefahrenaspekt für den Klempner nicht leicht zu begründen sein.

Auch sind in den letzten Jahren die Zugangsvoraussetzungen für Gesellen über die Ausnahmewilligungen stetig erleichtert worden. So wurde der Ausnahmegrund zur Eröffnung des Ausnahmeverfahrens über 45-jährigen Gesellen ohne weiteres angenommen. Allerdings mussten diese gleichwohl den meistergleichen Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten führen. Auch diese Anforderung erscheint mit der Freigabe für Gesellen, die 10 Jahre berufstätig waren, zu fallen – Gefahrenhandwerke müssten außen vor bleiben.

Der dritte Aspekt scheint hingegen insoweit nachvollziehbar, als es nicht von der Rechtsform abhängen sollte, ob die „Unternehmung“ mittels Einstellung eines Meisters den handwerksrechtlichen Betätigungsbereich eröffnen bzw. erweitern kann. Nachdem allerdings in der Mehrzahl der Fälle der „Meister“ abgeschafft wird, wird sich der Ordnungsgeber sicher noch etwas anderes einfallen lassen, soll heißen, es wird vermutlich ausreichen, Gesellen mit entsprechender Gesellenzeit einzustellen.

Der Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Hessen unterlässt keine Anstrengungen auf hessischer Ebene die Bedeutung und Sinnhaftigkeit der Handwerks-

ordnung in der jetzigen Form zu erklären und für den Bestand zu plädieren. Darüber hinaus haben wir unsere Vorstellungen dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima sowie den Arbeitgeberverbänden Hessisches Handwerk weitergeleitet. Mit dem großen Anliegen unsere Position deutlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

**FACHVERBAND
SANITÄR-, HEIZUNGS- UND KLIMATECHNIK
HESSEN**



Rainer Hagemann
Landesinnungsmeister



Dr. Eugen Daum
Geschäftsführer